

Niederschrift



Sitzung des **Jugendhilfeausschusses** der Stadt Bornheim am Mittwoch, **01.06.2022**, 18:00 Uhr, in der Rheinhalle, Rheinstraße 201, Hersel

X	Öffentliche Sitzung
	Nicht-öffentliche Sitzung

Sitzung Nr.	049/2022
JHA Nr.	4/2022

Anwesende

Vorsitzender

Hochgartz, Markus

Bündnis 90/Grüne-Fraktion

Mitglieder

Färber, Elisa

Stadtjugendring

Flottmeier, Claudia

Caritas

Groeneveld, Wilhelm

Diak. Werk / Ev. Kirche

König, Dirk

UWG/Forum-Fraktion

Kopka, Linda

Bündnis 90 / Grüne - Fraktion

Krüger, Frank W.

SPD-Fraktion

Mandt, Christian

CDU-Fraktion

Peters, Anna

SPD-Fraktion

Schmitz-Radtke, Bianca

AWO

von Canstein, Charlotte, Dr.

CDU-Fraktion

stv. Mitglieder

Reile, Björn

ABB-Fraktion

Schmitz, Helene

CDU-Fraktion

beratende Mitglieder

Azrak, Maruan

Leiter Jugendamt

Fraccapani, Grazia

Integrationsausschuss

ab TOP 5, 18:30 Uhr

Hannak, Klaus

Schulen

Leyendecker-Trier, Roswitha

Arbeitsgruppe §78 SGB VIII

Söhnge, Sven

Stadtjugendring e.V.

Verwaltungsvertreter

Cimpean, Katja

Klinkler, Anna-Maria

Schriftführerin

Nolden, Sonja

Nicht anwesend (entschuldigt)

Erb-Ruck, Katrin

Agentur für Arbeit

Gröll, Ferdinand

Jugendamtselternbeirat

Groß, Jacqueline

Polizeipräsidium Bonn

Gülich, Tobias, Dr.

Justiz

Halbach, Adi, Diakon

Bund der Katholischen

Deutschen Jugend

Mauel, Sascha

CDU-Fraktion

Söllheim, Michael

CDU-Fraktion

Süß, Marc

ABB-Fraktion

Thon, Marie-Louise

Diakonisches Werk / Ev.

Kirche

Tagesordnung

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Öffentliche Sitzung JHA	
2	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
3	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
4	Einwohnerfragestunde	
5	Entgegennahme der Niederschrift Nr. 24/2022 vom 23.03.2022	
	Öffentliche Sitzung JHA und Schula	
6	Mitteilung betr. Ukrainische Flüchtlingskinder	332/2022-4
7	Jahresbericht 2021 der Jugendberufshilfe lernen fördern, Kreisverband Rhein-Sieg e.V.	329/2022-4
8	Jahresbericht Stadtteilbüro Bornheim 2021	330/2022-4
9	Gesamtbericht Offene Kinder- und Jugendarbeit Bornheim 2021	331/2022-4
10	Jahresbericht Medienkompetenz Merten	334/2022-4
11	Jahresbericht Schulsozialarbeit	349/2022-13
12	Jahresberichte der Erziehungsberatungsstellen der Diakonie, der Caritas und des Rhein-Sieg-Kreises	339/2022-4
13	Mitteilung betr. Sachstand Landesförderprogramme Aufholen nach Corona	333/2022-4
14	Mitteilung betr. Schnittstellen Schule und Jugendhilfe	350/2022-4
15	Änderung der Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder, Kindertagespflege und der Offenen Ganztagschule im Primarbereich	241/2022-4
16	Mitteilung betr. Elternbeiträge für die Offene Ganztagschule im Primarbereich für das Schuljahr 2022/2023	242/2022-4
17	Antrag der UWG-Fraktion vom 04.04.2022 betr. Prüfung für die Ausweitung der Initiative "Rettungsinsel" des Fördervereins der Johann-Wallraf-Schule e.V.	221/2022-4
18	Antrag der UWG-Fraktion vom 06.05.2022 betr. Erhöhung der Förderbeiträge für die OGS-Träger in Bornheim	346/2022-13
	Öffentliche Sitzung JHA	
19	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	353/2022-1
20	Anfragen mündlich	

Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)

AV Markus Hochgartz eröffnet die Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Jugendhilfeausschuss beschlussfähig ist.

Der TOP 10 wird von der Tagesordnung abgesetzt.

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:
TOP 1 - 9, 11 - 19.

Die Tagesordnung der nicht öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:
TOP 20 - 26.

-Einstimmig-

	Öffentliche Sitzung	
1	Öffentliche Sitzung JHA	

2	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
----------	--	--

Frau Sonja Nolden wurde zur Schriftführerin bestellt.

3	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
----------	---	--

Keine.

4	Einwohnerfragestunde	
----------	-----------------------------	--

Keine.

5	Entgegennahme der Niederschrift Nr. 24/2022 vom 23.03.2022	
----------	---	--

Der Jugendhilfeausschuss erhebt gegen den Inhalt der Niederschrift über die Sitzung Nr. 24/2022 vom 23.03.2022 keine Einwände.

	Öffentliche Sitzung JHA und Schula	
--	---	--

6	Mitteilung betr. Ukrainische Flüchtlingskinder	332/2022-4
----------	---	-------------------

- Kenntnis genommen -

7	Jahresbericht 2021 der Jugendberufshilfe lernen fördern, Kreisverband Rhein-Sieg e.V.	329/2022-4
----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Jahresbericht 2021 der Jugendberufshilfe lernen fördern zur Kenntnis und beschließt die Fortführung des Angebotes.

- Einstimmig -

8	Jahresbericht Stadtteilbüro Bornheim 2021	330/2022-4
----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Jahresbericht 2021 des Stadtteilbüros zur Kenntnis und beschließt die Fortführung des Angebots.

- Einstimmig –

9	Gesamtbericht Offene Kinder- und Jugendarbeit Bornheim 2021	331/2022-4
----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Jahresbericht 2021 der offenen Kinder- und Jugendarbeit zur Kenntnis und beschließt die Fortführung der Angebote.

- Einstimmig -

10	Jahresbericht Medienkompetenz Merten	334/2022-4
-----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Jahresbericht 2021 des Medienkompetenztrainings an der Heinrich-Böll-Gesamtschule in Trägerschaft des Evangelischen Jugendwerks Sieg, Rhein, Bonn zur Kenntnis und beschließt die Fortführung des Angebots für das Schuljahr 2022/2023.

- Einstimmig -

11	Jahresbericht Schulsozialarbeit	349/2022-13
-----------	--	--------------------

- abgesetzt -

12	Jahresberichte der Erziehungsberatungsstellen der Diakonie, der Caritas und des Rhein-Sieg-Kreises	339/2022-4
-----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Jahresberichte 2021 der Familien- und Erziehungsberatungsstelle des Rhein-Sieg-Kreises, der Katholischen Familien- und Erziehungsberatungsstelle für die Stadt Bonn und den Rhein-Sieg-Kreis sowie der Evangelischen Beratungsstelle Bonn zur Kenntnis und beschließt die Fortführung des Angebotes.

- Einstimmig -

Der fehlende Jahresbericht der EBS des Rhein-Sieg-Kreis wird der Niederschrift als Anlage zu TOP 12 beigelegt.

13	Mitteilung betr. Sachstand Landesförderprogramme Aufholen nach Corona	333/2022-4
-----------	--	-------------------

- Kenntnis genommen –

Die Mitteilung wird in Schriftform der Niederschrift als Anlage zu TOP 13 beigelegt.

14	Mitteilung betr. Schnittstellen Schule und Jugendhilfe	350/2022-4
-----------	---	-------------------

- Kenntnis genommen –

Die Präsentation ist als Anlage 1 zu TOP 14 der Niederschrift beigelegt. Des Weiteren sind als Anlage 2 die DV inklusives Schulsystem, Anlage 3 DV Umsetzung und Weiterentwicklung Schulassistenten, Anlage 4 Artikel im KSTA vom 31.05.2022, Anlage 5 NDV Fachartikel zur Schulsozialarbeit und Anlage 6 Positionspapier des LVR zum Rechtsanspruch OGS als nicht abgedruckte Anlagen beigelegt.

15	Änderung der Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder, Kindertagespflege und der Offenen Ganztagschule im Primarbereich	241/2022-4
----	--	------------

Beschluss Jugendhilfeausschuss:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: siehe
Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat:

Der Rat beschließt folgende Änderungen in der Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder, Kindertagespflege und der Offenen Ganztagschule im Primarbereich:

1. Satzung vom ~~XX.XX.XXXX~~ zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder, Kindertagespflege und der Offenen Ganztagschule im Primarbereich

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am xx.xx.2022 aufgrund der §§ 7 und 41 Abs.1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntgabe vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S.666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetztes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW S.1346), des § 90 Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. S.2022), zuletzt geändert durch Art.32 G v. 05.10.2021 (BGBl. IS. 4607), sowie des § 51 des Gesetztes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (Kibiz NRW) vom 03.12.2019 (GV.NRW 2019 Nr.27 S. 894-910), sowie des § 9 Abs.3 Schulgesetz für das Land-Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.Februar 2005 (GV.NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetztes vom 21.Juli 2018 (GV. NRW. S.404), die folgende 1. Änderung der Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich beschlossen:

In § 1 Satz 1

wird die Rechtsgrundlage „im Sinne des § 2 Absätze 1, 2 Nr. 3 SGB VIII und § 1 Absatz 1 S. 1 KiBiz NRW, § 9 Absätze 2, 3 SchulG NRW“ hinzugefügt.

In § 1 a.)

wird der § 49 Abs. 1 durch „§ 25 ff.“ ersetzt und hinter das Wort „KiBiz“ das Wort „NRW“ eingefügt.

In § 1 b.)

wird der § 22 Kibiz durch die §§ 1, 21 ff. KiBiz NRW ersetzt.

In § 1 c.)

wird „§ 5 KiBiz i. V. m. RdErl. 12-63 Nr. 2 d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.12.2010“ in „§ 9 Absätze 2, 3 SchulG NRW, § 4 Absatz 5 KiBiz NRW i. V. m. RdErl. 12-63 Nr. 2 des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW vom 23.12.2010 in der aktuell geltenden Fassung“ ersetzt.

In § 1 Satz 1 (letzte Zeile)

werden die Wörter „sozial gestaffelte“ eingefügt.

Zukünftig wird der § 2 in 3 Absätzen gegliedert:

In § 2 Abs. 1 Satz 1 vormals § 2 Satz 1 wird das Wort „und“ durch das Zeichen „/“ ersetzt und die Gesetzesgrundlage „im Sinne des § 1 Absatz 3 Satz 1 KiBiz NRW“ eingefügt.

In § 2 Abs. 1 Satz 2 vormals § 2 Satz 2 wird der Wortlaut und die Rechtsgrundlagen „/Adoptiveltenteil im Sinne des § 1 Absatz 3 Satz 1 KiBiz NRW“ sowie „/ Adoptivelterne im Sinne des § 1 Absatz 3 Satz 1 KiBiz NRW.“ eingefügt.

vormals § 2 Satz 3
„Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.“ wird gestrichen.

§ 2 Abs. 2
„Keine Beitragspflicht besteht, wenn das Kind in einer Einrichtung, in der Hilfen zur Erziehung über Tag und Nacht gemäß § 19, 33, 34, 35 a, 42, 42 a Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) gewährt werden stationär untergebracht ist.“ wird eingefügt.

vormals § 2 Satz 4
„Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen.“ wird unter § 2 Abs. 3 neu gegliedert.

Zukünftig wird der § 3 in 8 Absätzen gegliedert, Abs. 2 bis Abs. 8 erhält neue folgende Fassung:

§ 3 Abs. 2
„Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 5a Satz 2 des Einkommenssteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung ("Brutto-Einkommen") und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Werbungskosten werden nur dann über die jeweils geltenden steuerlichen Werbungskostenpauschalen hinaus anerkannt, wenn sie durch einen Bescheid der zuständigen Finanzverwaltung nachgewiesen werden. Der Werbungskostenabzug bei ausländischen Einkünften erfolgt wie bei inländischen Einkünften. Vorschriften des EStG insbesondere über Freigrenzen, Steuerbefreiungen bzw. Steuerfreibeträge, Sonderausgaben mit Ausnahme des § 2 Absatz 5a Satz 2 EStG, außergewöhnliche Belastungen, Verlustvor- und/oder Verlustrückträge sind für den Einkommensbegriff nach dieser Satzung nicht von Bedeutung und mindern das Einkommen nicht. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.“

§ 3 Abs. 3
„Dem Einkommen im Sinne des Absatzes 2 sind steuerfreie Einkünfte unabhängig von ihrer Zweckbestimmung, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.“

§ 3 Abs. 4
„Das Baukindergeld des Bundes sowie das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sind elternbeitragsrechtlich kein Einkommen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt bis zu den in §

10 dieses Gesetzes genannten Beträgen unberücksichtigt. Bei Mehrlingsgeburten vervielfachen sich die vorgenannten Beträge mit der Zahl der geborenen Kinder.“

§ 3 Abs. 5

„Bezieht eine beitragspflichtige Person Einkünfte aus einem sozialversicherungsfreien Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihr auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Absatz 2 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.“

§ 3 Abs. 6

„Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Absatz 6 EStG zu berücksichtigenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.“

§ 3 Abs. 7

„Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen in dem Kalenderjahr, in dem der Platz in einem Angebot im Sinne des § 1 dieser Satzung in Anspruch genommen wird bzw. in Anspruch genommen werden kann. Zu Beginn der Inanspruchnahme des Platzes bzw. der Leistung erfolgt eine vorläufige Festsetzung des Elternbeitrages auf der Grundlage des Jahresbruttoeinkommens des vorangegangenen Kalenderjahres. Sofern sich das Einkommen der bzw. des Beitragspflichtigen ändert, sind im Verlauf des Beitragszeitraumes vorläufige Anpassungen des Elternbeitrages möglich. Die abschließende Prüfung und Festsetzung erfolgt nach Ablauf des Kalenderjahres.“

§ 3 Abs. 8

„Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Bornheim zur Zahlung des jeweils höchsten nach den Anlagen zu dieser Satzung ausgewiesenen Elternbeitrages, entsprechend der gewählten Betreuungszeit, verpflichten.“

In § 4 Abs. 1 Satz 2

wird der Satzteil „der zwischen den Eltern und dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder im Betreuungsvertrag für das Kind vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit von 25 Stunden, 35 Stunden oder 45 Stunden erhoben.“ in „der im Betreuungsvertrag zwischen den Eltern/Adoptiveltern und dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit erhoben.“ geändert.

In § 4 Abs. 2 Satz 6

wird hinter das Wort „KiBiz“ das Wort „NRW“ eingefügt.

In § 6 Abs. 2 Satz 3

wird das Wort „zum“ in „mit“ geändert und der Satzteil „in dem das Betreuungsverhältnis endet.“ eingefügt.

In § 6 Abs. 3

wird „v. 23.12.2010“ gestrichen und „NRW in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

In § 7

wird die Überschrift in „Beitragsermäßigung bzw. –befreiung“ ergänzt.

Zukünftig wird der § 7 in 4 Absätzen gegliedert

§ 7 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig Leistungen der Kindertagespflege, eine Tageseinrichtung für Kinder und/oder ein Angebot der Offenen Ganztagschule in Anspruch nehmen und die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen in allen Fällen der Stadt Bornheim obliegt, wird für das Erstkind und das Zweitkind der Beitrag gemäß den Beitragstabellen mit Verweis auf die in den Anlagen zu dieser Satzung festgelegten Geschwisterermäßigungen in Höhe von 62,5% bei der Kindertagespflege und den Tageseinrichtungen für Kinder erhoben und in Höhe von 75% bei der Offenen Ganztagschule.“

In § 7 Abs. 1 Satz 5

werden die Wörter „bzw. –befreiung“ und hinter dem Wort „KiBiz“ der Zusatz „NRW (s. § 50 KiBiz NRW)“, eingefügt.

Absatz 2 bis Absatz 4 erhalten neue folgende Fassungen:

§ 7 Abs. 2:

„Beziehen mit dem Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird bzw. gezahlt werden soll, gemeinsam zusammenlebende Beitragspflichtige und das Kind

- a. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder
- b. Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) (§§ 27 ff., §§ 41 ff SGB XII) oder
- c. Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
- d. Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Miet- oder Lastenzuschuss) oder
- e. Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes,

werden für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung/en keine Elternbeiträge erhoben.

§ 7 Abs. 3:

„Lebt das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt werden soll, mit beitragspflichtigen Personen in einem sogenannten Wechselmodell zusammen und bezieht nur eine der beitragspflichtigen Personen

- a. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder
- b. Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) (§§ 27 ff., §§ 41 ff SGB XII) oder
- c. Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
- d. Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Miet- oder Lastenzuschuss) oder
- e. Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes,

so wird für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung/en lediglich auf das Einkommen der beitragspflichtigen Person abgestellt, die keine der vg. Sozialleistungen bezieht.“

§ 7 Abs. 4:

„Wenn die Belastung den Beitragspflichtigen und dem Kind in Kindertagespflege und/oder in einer Kindertageseinrichtung nicht zumutbar ist, ist der Elternbeitrag auf Antrag teilweise oder ganz zu erlassen (s. § 90 Abs. 4 Sätze 1, 4 SGB VIII in Verbindung mit §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a SGB XII). Der Beitrag für die Offene Ganztagschule kann auf Antrag analog §

227 AO erlassen werden, wenn die Belastung den Beitragspflichtigen und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Prüfung der Zumutbarkeit werden die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a des SGB XII zugrunde gelegt. Zuständige Behörde hierfür ist der Oberkreisdirektor des Rhein-Sieg-Kreises.“

In § 8 Abs. 3

wird „der maßgebenden Leistung bzw. des maßgebenden Angebots“ eingefügt.

In § 11 Abs. 1 Satz 2

wird die Abkürzung „o.ä.“ gestrichen und „sowie zeitlich befristete Änderungen der Betreuungszeiten“ eingefügt.

In § 12

wird „Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sowie die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ im Primarbereich der Stadt Bornheim außer Kraft.“ in „Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.“ geändert.

- Einstimmig -

16	Mitteilung betr. Elternbeiträge für die Offene Ganztagschule im Primarbereich für das Schuljahr 2022/2023	242/2022-4
-----------	--	-------------------

- Kenntnis genommen -

17	Antrag der UWG-Fraktion vom 04.04.2022 betr. Prüfung für die Ausweitung der Initiative "Rettungsinsel" des Fördervereins der Johann-Wallraf-Schule e.V.	221/2022-4
-----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung, zur nächsten Ausschusssitzung am 01.06.2022 die Prüfergebnisse für die Ausweitung der Initiative „Rettungsinsel“ auf das gesamte Stadtgebiet Bornheim vorzustellen.

- Einstimmig -

18	Antrag der UWG-Fraktion vom 06.05.2022 betr. Erhöhung der Förderbeiträge für die OGS-Träger in Bornheim	346/2022-13
-----------	--	--------------------

- mehrheitlich abgelehnt -

	Öffentliche Sitzung JHA	
--	--------------------------------	--

19	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	353/2022-1
-----------	---	-------------------

Keine.

20	Anfragen mündlich	
-----------	--------------------------	--

Keine.

Ende der Sitzung: 21:25 Uhr

gez. Markus Hochgartz
Vorsitz

gez. Sonja Nolden
Schriftführung